

Sitzungsvorlage
Gemeinderat

zu TOP 5 öffentlich (Presse: ja)	Amt Ordnungsamt
zu TOP nichtöffentlich	Aktenzeichen: 14-124.210
Sitzung am 19. Februar 2019	Datum: 11. Februar 2019
<u>Tagesordnungspunkt:</u> 90. Firmenjubiläum/Frühlingserwachen in Hilzingen: <ul style="list-style-type: none">• Genehmigung eines verkaufsoffenen Sonntags• Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht	

(I)

Das Unternehmen Mauch GmbH –grün erleben- stellt den Antrag, den 28. April 2019 aus Anlaß des 90. Firmenjubiläums/Hilzinger Frühlingserwachens als verkaufsoffenen Sonntag festzusetzen.

Die Veranstaltung beschränkt sich räumlich auf das Areal der Mauch GmbH –grün erleben-, öffnet sich aber vom Warenangebot her auch für andere Unternehmen, so daß im Grunde genommen so was wie Marktcharakter entsteht.

Nach § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung können die Kommunen seit 2011 pro Jahr drei verkaufsoffene Sonntage zulassen. Einer dieser Sonntage ist auf Dauer für den Kirchweih-Sonntag „verbraucht“.

Rückblende:

Seit der 1. „großen“ Gewerbeschau in 2004 richtete die Mauch GmbH –grün erleben- immer in den Jahren dazwischen eine „kleine“ Schau als Verkaufsschau in der Ausrichtung Garten, Balkon, Terrasse, Wohnen und Lifestyle aus.

Gesehen und rechtlich eingeordnet wurde diese Veranstaltung seinerzeit unter den gewerbeordnungsrechtlichen Begriffen „Messen, Märkte, Ausstellungen“ mit der Folge, daß, obwohl von der Ausprägung her deutlich kleiner, diese das gleiche behördliche Genehmigungsprozedere durchlaufen musste wie der Kirchweihmarkt und die Gewerbeschau selbst. Die Erlaubniszuständigkeit lag beim Landratsamt; Versagungstatbestände waren nie gegeben was heißt, daß die Schau immer genehmigt wurde.

Durch die Regelung des § 8 Ladenöffnungsgesetz gibt sich seit Herbst 2011 die Möglichkeit eines Erlaubnisverfahrens auf örtlicher Ebene. Von dieser Möglichkeit wurde 2013, -15 und -16 Gebrauch gemacht.

(II)

Nach §§ 55 der Gewerbeordnung (GewO) bedarf einer Reisegewerbekarte, wer außerhalb den Räumen seiner gewerblichen Niederlassung Gelegenheit zum Erwerb von Waren und/oder Dienstleistungen bietet, es sei denn, dies geschieht aus besonderem Anlass mit Zustimmung der zuständigen Behörde (§ 55a Abs. 1 Nr. 1 GewO). Nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit der Gewerbeordnung (GewOZuVO) ist die Gemeinde zuständige Behörde für diese Ausnahme.

Das „Frühlingserwachen in Hilzingen“ auf dem Betriebsgelände der Mauch GmbH – grün erleben- lebt natürlich auch durch eine Produktvielfalt, die nur erreicht werden kann, wenn weitere Händler die Möglichkeit haben, die vorhandene Produktpalette mit ergänzenden Sortimenten abzurunden. Dabei ist jetzt weniger an den klassischen „fahrenden Händler“ als vielmehr an die Gewerbetreibenden mit ausschließlich räumlicher Niederlassung gedacht, die sich mit ihren Waren und Leistungen in die Veranstaltung mit einbringen.

(III)

Der Gemeinderat wird deshalb gebeten, in der Tradition des seit 2005 stattfindenden Frühlingserwachen auch für 2019 wieder zu beschließen:

zu I Satzung über die Regelung des Ladenschlusses am Sonntag, den 28. April 2019 anl. des „90. Firmenjubiläums/Frühlingserwachen in Hilzingen“ auf dem Areal der Mauch GmbH –grün erleben-, Brühlstraße 12, 78247 Hilzingen

§ 1

Auf dem Areal Brühlstraße 12 in Hilzingen dürfen Verkaufsstellen abweichend von den in § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG festgelegten Ladenschlusszeiten am Sonntag, den 28. April 2019 aus Anlass des „90. Firmenjubiläums/Frühlingserwachen in Hilzingen“ von 11:00 bis 16:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

§ 2

Verkaufsstelle in diesem Sinne ist jede Stelle, an denen Gelegenheit zum Erwerb von Waren und/oder Dienstleistungen geboten ist.

§ 3

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 LadÖG zu beachten.

§ 4

Ordnungswidrig in Sinne des § 15 Abs. 1 Buchst. a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000,- Euro geahndet werden.

§ 5

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hilzingen, den
Rupert Metzger, Bürgermeister

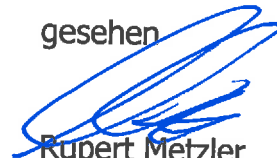
zu II Die reisegewerbekartenpflichtigen Teilnehmer am „90. Firmenjubiläums/Frühlingserwachen in Hilzingen“ auf dem Areal der Mauch GmbH –grün erleben- werden nach Maßgabe des § 55a Abs. 1 Nr. 1 GewO i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 2 GewOZuVO von der Verpflichtung nach § 55 Abs. 1 Nr. 1, bei gewerblicher Betätigung außerhalb den Räumen der gewerblichen Niederlassung eine Reisegewerbekarte zu besitzen, befreit.

für die Richtigkeit



Thomas Ruck
Ordnungsamt

gesehen



Rupert Metzger
Bürgermeister